OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851838/5/Bm/AK

Datum:
Linz, 23. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des W Z, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H P B, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 25. Jänner 2023, GZ: BHBRGE-2023-11182, BHBRGE-2023-11196, betreffend Nichterteilung der Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung der Gewerbe „Erdbewegung (Deichgräber), beschränkt auf seichte Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 1,25 Metern, sofern keine besonderen statischen Kenntnisse erforderlich sind“ und „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Mai 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Jänner 2023, GZ: BHBRGE-2023-11182, BHBRGE-2023-11196, wurde dem Ansuchen des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) um Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung der Gewerbe „Erdbewegung (Deichgräber), beschränkt auf seichte Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 1,25 Metern, sofern keine besonderen statischen Kenntnisse erforderlich sind“ und „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe“ keine Folge gegeben und die Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung der Gewerbe gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 nicht erteilt.

Begründet wurde dies damit, dass gegen den Gewerbeanmelder mehrere Gerichtsverurteilungen wegen strafbaren Handlungen nach §§ 146, 147, 223, 224, 105 und 83 StGB vorliegen würden, die jeweils Freiheitsstrafen über drei Monate nach sich gezogen hätten. Aufgrund dieser Verurteilungen liege ein Gewerbeausschlussgrund vor. Die Ausübung der angestrebten Gewerbe biete jedenfalls die Gelegenheit zur Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten, insbesondere strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen. Im Geschäftsverkehr mit Kunden bestehe die Möglichkeit zur Begehung von Delikten wie Betrug oder auch Urkundenfälschung. Im Kundenverkehr würden auch konfliktbeladene Situationen nicht ausgeschlossen werden können und bestehe demnach auch die Befürchtung zur Begehung von Delikten gegen Leib und Leben. Zur Persönlichkeit wurde ausgeführt, dass in Anbetracht der Vielzahl von strafrechtlichen Verurteilungen von einem Charakterbild ausgegangen werde, aus dem der Schluss gezogen werden könne, dass der Bf eine grundsätzlich ablehnende Einstellung gegenüber rechtlich geschützten Werten besitze und auch nicht davor zurückschrecke, seine Belange mit Gewalt durchzusetzen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist durch seine anwaltliche Vertretung Beschwerde erhoben und darin auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, die Behörde begründe ihr Vorgehen im Wesentlichen mit den gegen den Bf vorliegenden Vorstrafen. Bei der Frage, ob nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes zu befürchten sei, sei das Wohlverhalten des Betroffenen zu berücksichtigen, wobei im Rahmen der erforderlichen Zukunftsprognose auf den seit der Begehung der Delikte verstrichenen Zeitraum abgestellt werde. Bezüglich der Eigenart der strafbaren Handlung sei es auf dem Boden des vom Bf erhobenen Vorbringens nicht nachvollziehbar, dass sich die Behörde auf die Überlegung stütze, die Ausübung der gegenständlichen Gewerbe biete Gelegenheit zur Begehung entsprechender Delikte. Eine

derartige Pauschalbefürchtung bzw. -begründung sei gegenständlich nicht angebracht. Zur Begehung der Vorstrafendelikte sei zu beachten, dass die letzte Verurteilung vor dem Strafverfahren vor dem Landesgericht Salzburg aus dem Jahr 2010 stamme. Der Bf habe sich daher über zehn Jahre (!) ordentlich verhalten. Im angeführten Verfahren des Landesgerichtes Salzburg zu 029 HV 94/2021y habe sich der Bf reumütig geständig gezeigt und die geltend gemachten Schadenersatzbeträge anerkannt und bezahlt. Die Behörde habe im Fall des Ausschlusses von der Gewerbeausübung die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten sei. Bei der Prognose sei auf den seit der Begehung der Delikte verstrichenen Zeitraum abzustellen, wobei dem zwischenzeitigen Wohlverhalten des Betroffenen jenes Gewicht beigemessen werden können müsse, um von einer negativen Prognose der nach dieser Bestimmung ausschließenden Wandlung des Persönlichkeitsbildes ausgehen zu können. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei die Nachsicht dann zu erteilen, wenn die in dieser Bestimmung genannte Befürchtung nicht bestehe. Bei der Prüfung der Frage, ob die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten sei, habe die Behörde sowohl auf die Eigenart der strafbaren Handlung als auch auf das Persönlichkeitsbild des Verurteilten Bedacht zu nehmen. Dies habe die Behörde völlig unterlassen. Diesbezüglich ergebe sich, dass seit der letzten Vorstrafe aus dem Jahr 2010 und dem Vorfall aus dem Jahr 2021 ein äußerst langer Beobachtungszeitraum vorliege, in welchem der Bf sich ordentlich verhalten habe. Ferner sei positiv zu werten, dass das letzte Urteil sogleich angenommen worden sei und die Schadenersatzansprüche umgehend beglichen worden seien. Insbesondere habe der Bf daher den persönlichen Eindruck vermittelt, dass in Zukunft nicht zu befürchten sei, dass er eine strafbare Handlung der gleichen Art bei der Ausübung der Gewerbe begehen werde. Es sei daher nicht zu befürchten, dass der Bf bei Ausübung der Gewerbe in Zukunft in ähnlicher Weise straffällig werden könnte. Nachsicht sei zu erteilen, wenn die in § 26 Abs. 1 genannte Befürchtung nicht bestehe. Dabei sei eine Prognoseentscheidung über das zukünftige Verhalten des Betroffenen zu treffen, bei der auch auf seine Persönlichkeit bzw. sein Wohlverhalten abzustellen sei. Hier komme der Verschaffung eines im Rahmen einer mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindruckes von der betreffenden Person besondere Bedeutung zu. Angesichts der besonderen Bedeutung hätte daher die Behörde eine persönliche Einvernahme vornehmen müssen. Bei der Prognose habe die Behörde auch auf die Persönlichkeit des Verurteilten und eine allfällige positive Persönlichkeitsentwicklung Bedacht zu nehmen. Zu berücksichtigen seien sämtliche, die Persönlichkeitsentwicklung beeinflussenden Umstände, wie Schadenswiedergutmachung, unbescholtene Lebensführung seit Tatbegehung, zivilgesellschaftliches Engagement usw. Auch eine diesbezügliche Beurteilung bzw. Überprüfung sei unterlassen worden. Diese Umstände seien mit der Eigenart und Schwere begangener Straftaten sowie mit Blick auf die Frage abzuwägen, ob eine begründete Wahrschein-

lichkeit bestehe, dass der Bf bei Ausübung der angemeldeten Gewerbe gleiche oder ähnliche Straftaten begehen werde. Dabei könne eine positive Persönlichkeitsentwicklung die Befürchtung, dass gleiche oder ähnliche Straftaten bei Gewerbeausübung begangen würden, herabmindern oder gar beseitigen. Die Beurteilung der Persönlichkeit sei aufgrund allgemeiner menschlicher Erfahrung vorzunehmen.

Es wird daher der Antrag gestellt,
1. es möge eine mündliche Beschwerdeverhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt werden
2. in weiterer Folge die angefochtenen Bescheide derart abzuändern, dass dem Antrag vom 9. Jänner 2023 vollinhaltlich stattgegeben und die Nachsicht erteilt bzw. dem Bf die Ausübung der Gewerbe nicht untersagt wird.

3. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Vorlageschreiben vom 3. März 2023 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere in die darin einliegende Strafregisterauskunft und den Strafantrag betreffend Verurteilung des Landesgerichtes Salzburg zu 029 HV 94/2021y wegen der Vergehen nach § 105 Abs. 1 StGB und § 83 Abs. 1 StGB, sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15. Mai 2023, an der der Rechtsvertreter des Bf und der Bf teilgenommen haben und gehört wurden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 9. Jänner 2023 hat der Bf um Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung der Gewerbe „Erdbewegung (Deichgräber), beschränkt auf seichte Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 1,25 Metern, sofern keine besonderen statischen Kenntnisse erforderlich sind“ und „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe“ angesucht.
Gegen den Bf liegen insgesamt 12 strafgerichtliche Verurteilungen vor.

Folgende Verurteilungen wurden mit einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe geahndet:

- *Verurteilung des Landesgerichtes Wien vom 04.07.1985, Zl. 9 D E VR 6407/85 HV 4186/85, zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr wegen des Vergehens nach § 127/1 StGB (Diebstahl), § 128 Abs. 1/4 StGB (schwerer Diebstahl) und § 129/3 StGB (Diebstahl durch Einbruch)*
- *Verurteilung des Landesgerichtes Wien vom 06.04.1989, Zl. 9 D E VR 805/89 HV 1443/89, zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten wegen des Vergehens nach § 146 StGB (Betrug), § 147 Abs. 1/1 StGB*

(schwerer Betrug), § 223/2 StGB (Urkundenfälschung) und § 224 StGB (Fälschung besonders geschützter Urkunden)

- *Verurteilung des Landesgerichtes Korneuburg vom 11.11.1993, Zl. 12 C E VR 764/93 HV 451/93, zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten wegen des Vergehens nach § 223/1 und 2 StGB (Urkundenfälschung) und § 224 StGB (Fälschung besonders geschützter Urkunden)*
- *Verurteilung des Landesgerichtes Korneuburg vom 18.10.2000, Zl. 51 D E VR 1266/2000 HV 111/2000, zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten und zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bedingt wegen des Vergehens nach § 146 StGB (Betrug) und § 147/2 StGB (schwerer Betrug)*
- *Verurteilung des Landesgerichtes Korneuburg vom 23.03.2010, Zl. 501 HV 27/2010A, zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, davon Freiheitsstrafe 10 Monate bedingt wegen des Vergehens nach § 223/1 StGB (Urkundenfälschung) und § 224 StGB (Fälschung besonders geschützter Urkunden)*
- *Verurteilung des Landesgerichtes Salzburg vom 21.10.2021, Zl. 029 HV 94/2021y, zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten bedingt wegen des Vergehens nach § 105 (1) StGB (Nötigung) und § 83 (1) StGB (Körperverletzung) mit einer Probezeit von 3 Jahren.*

Eine Tilgung der Verurteilungen ist nicht eingetreten.

Den Schuldsprüchen der Verurteilungen aus den Jahren 1989 und 1993 liegen unter anderem Fälschungen von § 57a KFG-Begutachtungsplaketten zugrunde. Auch im Jahr 2010 erfolgte eine Verurteilung wegen Urkundenfälschung und Fälschung besonders geschützter Urkunden. Im Jahr 2000 erfolgte, wie auch im Jahr 1989, eine weitere Verurteilung wegen der Vergehen des Betruges und schweren Betruges. Die zuletzt erfolgte Verurteilung erfolgte wegen Nötigung und Körperverletzung. Dem Bf wurde vorgeworfen, eine Person mit Gewalt, nämlich zunächst durch das In-den-Schwitzkasten-Nehmen, dann durch das Anwenden einer Armhebeltechnik und durch das Gegen-einen-Holzzaun-sowie-zu-Boden-Drücken, zu einer Unterlassung, nämlich zur Abstandnahme vom Entfernen von der Örtlichkeit, genötigt zu haben und durch diese Tathandlung sowie durch das Versetzen von zumindest einem Faustschlag, in Form von Hämatomen und Abschürfungen im Bereich des linken Knies, des linken Knöchels, der linken Gesichtshälfte sowie der Brust, am Körper verletzt zu haben. Die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Schadenersatzbeträge wurden vom Bf anerkannt und bezahlt.

Der am 23. Juni 1966 geborene Bf ist verheiratet und zurzeit bei seiner Ehefrau, die die Gewerbe „Änderungsschneiderei“ und „Erdbewegung“ ausübt, beschäftigt. Der Bf ist gelernter Installateur und KFZ-Mechaniker sowie ausgebildeter Versicherungskaufmann. Seit zehn bis zwölf Jahren ist der Bf durchgehend in Beschäftigung, zuvor war der Bf fallweise kurzfristig arbeitslos gemeldet. Bei diesen Beschäftigungen hatte der Bf auch Kundenverkehr und war mit Kassiertätigkeiten

betraut. Der Bf hat bei der Stadt Salzburg und bei der Postbus AG vier Jahre als Buschauffeur gearbeitet. Auch in Freizeitvereinen übernimmt der Bf Kassatätigkeiten.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, insbesondere dem Strafregisterauszug und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie von einem Gericht wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist.

Nach § 26 Abs. 1 GewO hat die Behörde im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist.

5.2. Nach dem Strafregisterauszug steht fest, dass gegen den Bf mehrere rechtskräftige Verurteilungen vorliegen, die mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten geahndet wurden.
Zuletzt wurde der Bf vom Landesgericht Salzburg mit Urteil vom 21. Oktober 2021, 029 HV 94/2021y, zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten bedingt wegen des Vergehens nach § 105 Abs. 1 StGB (Nötigung) und § 83 Abs. 1 StGB (Körperverletzung) verurteilt; die Probezeit wurde mit drei Jahren bestimmt.
Eine Tilgung der Verurteilungen liegt nicht vor.

Unbestritten ist, dass aufgrund der erfolgten Verurteilungen des Bf der Gewerbeausschlussgrund des § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b GewO 1994 gegeben ist.
Nach dem oben zitierten § 26 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde bei der Prüfung der Frage, ob die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist, sowohl auf die Eigenart der strafbaren Handlung als auch auf das Persönlichkeitsbild des Verurteilten Bedacht zu nehmen (VwGH 05.09.2001, 2001/04/0116). Bei der Prognose nach der genannten Bestimmung ist auf den seit der Begehung der Delikte verstrichenen Zeitraum abzustellen, wobei dem zwischenzeitlichen Wohlverhalten des Bf jenes Gewicht beigemessen werden können muss, um von einer eine negative Prognose der nach dieser Bestimmung ausschließenden Wandlung des Persönlichkeitsbildes ausgehen zu können (VwGH 27.05.2009, 2009/04/0101; 17.09.2019, 2010/04/0026).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in den hierzu laufend ergangenen Erkenntnissen ausgeführt, dass die Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 erst dann zu erteilen ist, wenn die in dieser Bestimmung genannte Befürchtung gar nicht besteht. Eine Nachsicht soll immer die Ausnahme bilden und darf nicht eine Regel darstellen. Es kommt also nicht darauf an, dass die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat kaum zu befürchten oder unwahrscheinlich ist, sondern dass die in der (durch die fragliche Straftat manifestierten) Persönlichkeit begründende Befürchtung der Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes eben (gar) nicht besteht (VwGH 17.09.2010, 2009/04/0237).
Ist also aufgrund der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Bf die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung der Gewerbe zu befürchten bzw. kann eine solche Straftatbegehung mit guten Gründen nicht ausgeschlossen werden, liegen die Voraussetzungen für die Nachsichtserteilung nicht vor und ist daher die Nachsicht zu verweigern.
Bei der Eigenart der strafbaren Handlung ist insbesondere auf das beeinträchtigte Rechtsgut abzustellen (vgl. etwa VwGH 29.04.2014, 2013/04/0150). Das Persönlichkeitsbild des Täters und auch die Befürchtung im Sinne des § 26 Abs. 1 GewO 1994 können sich zudem bereits in der Art der strafgerichtlichen Verurteilung manifestieren (vgl. VwGH 09.09.2015, Ro 2014/04/0012; VwGH 08.05.2002, 2002/04/0030, mwN, siehe auch VwGH 24.03.2004, 2004/04/0029). Bei der Prognoseentscheidung zu berücksichtigen sind auch die Umstände der Straftat, wobei etwa ein aufwändig geplantes oder auffällig sorgloses Vorgehen, das Tatmotiv, ein langer Tatzeitraum, ein etwaiger Rückfall oder die Höhe eines Schadensbetrages einzubeziehen sind (vgl. VwGH 11.11.1998, 97/04/0167; VwGH 17.09.2010, 2008/04/0144). Ferner ist auch auf das Ausmaß Bedacht zu nehmen, in dem die verhängte Strafe die in § 13 Abs. 1 GewO 1994 genannte Grenze übersteigt (vgl. VwGH 09.09.2015, Ro 2014/04/0012; VwGH 11.11.2013, 2013/04/0151, mwN), und ist das Wohlverhalten des Betroffenen zu berücksichtigen, wobei es auf den seit der Deliktbegehung verstrichenen Zeitraum ankommt (vgl. VwGH 20.05.2015, Ra 2015/04/0031).

Die dem Gewerbeausschluss zugrunde liegenden Verurteilungen haben die Vergehen der Urkundenfälschung, Fälschung besonders geschützter Urkunden, des Betruges, des schweren Betruges, des Diebstahls, schweren Diebstahls und der Körperverletzung sowie der Nötigung zum Gegenstand.
Diesen Verurteilungen liegen die oben beschriebenen Tatumstände zugrunde. Die vom Bf übertretenen Strafnormen dienen im Fall der Urkundenfälschung dem Schutz des redlichen Rechtsverkehrs und der Rechtssicherheit betreffend behördlich bestätigte Umstände, im Fall des (schweren) Betruges und des (schweren) Diebstahls dem Schutz fremden Vermögens, im Fall der Körperverletzung und Nötigung dem Schutz der physischen und psychischen Integrität von Personen.

Was die Eigenart dieser strafbaren Handlungen betrifft, ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zunächst die Eignung der in Rede stehenden Gewerbe

für die Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten zu bewerten, wobei sich die Beurteilung darauf zu beziehen hat, ob bei Ausübung der Gewerbe Gelegenheit zur Begehung von Straftaten besteht, die gegen die gleichen oder ähnlichen Rechtsgüter gerichtet sind. Nicht relevant ist, ob die den Verurteilungen zugrunde liegenden Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung der betreffenden Gewerbe verübt wurden, ob das Motiv der Tat im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes stand oder ob der betreffende Sachverhalt in gleicher Konstellation auch im Zusammenhang mit der (weiteren) Gewerbeausübung verwirklicht werden kann (vgl. etwa VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0046; 29.04.2014, 2013/04/0026, mwV). Umso schwerer wiegt es, wenn die Tatbegehungen im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung stattgefunden haben.
Gegenständlich ist der Behörde zuzustimmen, wenn sie davon ausgeht, dass die angestrebten Gewerbe schon aufgrund des damit verbundenen Kundenkontaktes die Gelegenheit zur Begehung von Vermögensdelikten eröffnen. Auch die Begehung von Urkundenfälschungen ist im Zusammenhang mit den gegenständlichen Gewerben möglich, das Gleiche gilt für Vergehen gegen die Integrität von Personen.
Nach der Aussage des Bf standen die Tathandlungen, die zur Verurteilung wegen Urkundenfälschung und Betrug führten, in Zusammenhang mit § 57a KFG-Begutachtungen und damit in Verbindung mit der beruflichen Tätigkeit des Bf, wenn nicht sogar mit der selbstständigen Ausübung des Gewerbes. Es kann sohin nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass der Bf bei Ausübung der nunmehr angestrebten Gewerbe wiederum sich eventuell bietende Gelegenheiten ausnützt, um gleiche oder ähnliche Delikte zu begehen, zumal der Strafregisterauszug zeigt, dass der Bf die Straftaten mehrmals begangen hat und somit auch die bereits erfolgten Verurteilungen bei ihm nicht zu einem Umdenken und rechtskonformen Verhalten geführt haben. Das betrifft auch die drei Verurteilungen wegen Körperverletzung. Auch wenn die Tathandlungen wegen Betrug und Urkundenfälschung mehr als zehn Jahre zurückliegen, kann daraus keine Änderung des Persönlichkeitsbildes geschlossen werden: Seit dem Jahr 1985 liegen beim Bf immer wieder längere Perioden des Wohlverhaltens vor bis es wieder zu einer mit Strafe bedrohten Handlung kommt, was den Schluss zulässt, dass der Bf grundsätzlich ein mangelndes Unrechtsbewusstsein aufweist, das bei bestimmten Gelegenheiten oder in bestimmten Situationen zum Durchbruch kommt und in deren Zusammenhang er finanzielle, und was noch schwerer wiegt, körperliche Schädigungen Dritter in Kauf nimmt.
Abgesehen davon ist darauf zu verweisen, dass die letzte Verurteilung des Bf erst am 21. Oktober 2021 (Tatzeit: 19. Juni 2021) wegen Nötigung und Körperverletzung erfolgte. Nach Ansicht des LVwG Oö. ist die seit dieser Verurteilung verstrichene Zeit, in der sich der Bf einwandfrei verhalten hat, auch unter Berücksichtigung der vom Bf in der mündlichen Verhandlung dargestellten Lebensführung, als zu kurz zu erachten, um daraus die Erwartungen ableiten zu können, die zu Tage getretene Einstellung des Bf zu den rechtlich geschützten Werten habe sich wesentlich geändert. Dazu kommt, dass die Probezeit hinsichtlich der letzten

Verurteilung noch nicht abgelaufen ist. Unabhängig vom Vorgesagten kann während der Probezeit dem Wohlverhalten des Bf auch nicht jene Bedeutung beigemessen werden, die eine positive Persönlichkeitsprognose begründen könnte, die erforderlich ist, um davon auszugehen, dass die in § 26 Abs. 1 GewO 1994 genannte Befürchtung gar nicht besteht. Der Bf hat auch keine persönlichen Umstände dargetan, die nach der letzten Tatbegehung neu hinzugetreten sind und die eine Wandlung seines Persönlichkeitsbildes begründen könnten. In Anbetracht der zahlreichen Verurteilungen kann die strafbare Handlung der Körperverletzung aus dem Jahr 2021 keinesfalls als eine einmalige Fehlleistung gesehen werden.
Die verfahrensgegenständlichen Freiheitsstrafen wurden zum Teil auch bedingt nachgesehen, allerdings sind besondere Umstände für eine Berücksichtigung der bedingten Strafnachsicht im Verfahren nicht hervorgetreten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die belangte Behörde zu Recht nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Bf die Befürchtung der Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung der angestrebten Gewerbe nicht gänzlich ausgeschlossen hat, weshalb für die Erteilung einer Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 kein Raum bleibt.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf

die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier